

Textliche Festsetzungen

- Für das festgesetzte Höchstmaß der Traufhöhe (TH) gilt:
Die Traufhöhen der Gebäude dürfen die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit dem Planzeichen "TH" als Höchstwert festgesetzte Traufhöhe von 4,0 m über Straßenoberkante nicht überschreiten.
Bezugspunkt der Höhenmessung ist das Urgelände an der Gebäudeecke mit der geringsten absoluten Höhe.
Traufe im Sinne dieser Festlegung ist die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO).
- Überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (innerhalb der Baugrenzen) errichtet werden.
- Für die Versiegelung der Baugrundstücke ist je 20m² Versiegelung ein ortstypischer Baum auf dem Baugrundstück zu pflanzen und spätestens 2 Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen.
Für eine Oberflächenversiegelung von Verkehrsflächen sind innerhalb der ausgewiesenen Fläche (Anpflanzung von Bäumen, ...) mit einer Breite ≥ 2,5 m je 50 m² Verkehrsfläche ein ortstypischer Baum zu pflanzen und zwischen diesen Baumpflanzungen hat eine Unterpflanzung als Hecke mit heimischen Gehölzen wie Schlehe, Wildrose, Hartriegel usw. zu erfolgen. Bei Flächen ≤ 2,5m erfolgt eine Pflanzung von heimischen Strauchern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSLÄCHEN	FLÄCHEN F. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB
0,4 Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)	Anschluß an öffentl. Verkehrsflächen (Beratliche ohne Ein- bzw. Ausfahrt) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	SONSTIGE FESTSETZUNGEN
I Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
TH Traufhöhe als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)	Elektrizität Trafostation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	Nutzungsschablone
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	HAUPTVERSORGUNGS- U. HAUPTABWASSERLEITUNG	Art der baulichen Nutzung Vollgeschosse
o offene Bauweise (§ 22 BauNVO)	Trinkwasserhauptleitung (DN 500) unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	Grundflächenzahl Bauweise Traufhöhe
Baugrenze (§ 23 BauNVO)		

Aufstellungsbeschuß

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harsleben hat in seiner Sitzung am 04.05.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 11.06.1999 bis 16.07.1999 erfolgt.

Harsl. 01.03.2001 *L. Gabriel*
(Ort, Datum, Siegelabdruck) im Auftrag
Bürgermeister

Beschluß zum Entwurf/Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harsleben hat in seiner Sitzung am 09.03.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, haben vom 10.04.2000 bis einschl. 12.05.2000 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich aus-
gelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 27.03.2000 bis zum 16.05.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Harsl. 01.03.2001 *L. Gabriel*
(Ort, Datum, Siegelabdruck) im Auftrag
Bürgermeister

Abwägung / Satzungsbeschuß

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Erörterung vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Harsleben in öffentlicher Sitzung am 15.05.2000 behandelt.
Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Harsleben in öffentlicher Sitzung am 20.11.2000 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist durch Aushang vom 27.11.2000 bis 30.12.2000 erfolgt.

Harsl. 01.03.2001 *L. Gabriel*
(Ort, Datum, Siegelabdruck) im Auftrag
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde am 27.11.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Harsl. 01.03.2001 *L. Gabriel*
(Ort, Datum, Siegelabdruck) im Auftrag
Bürgermeister

Präambel

Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1997 I Nr.61), inkl. Berichtigung am 16.01.1998 (BGBl. 1998 I Nr.5) und der §§ 2, 6 und 44 des Gesetzes über die Gemeindeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993), i.d.F. vom 03.02.1994 (GVBl. LSA, S. 164).

Planunterlage

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte des Katasteramtes:	Wernigerode Harsleben Harsleben
Gemeinde:	Flur:	7
Gemarkung:	Maßstab:	1 : 1000
Stand der Planunterlage:	Stand der Planunterlage:	02/2000
(Monat / Jahr)	Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt:	am: 13.02.2001
	Aktenzeichen:	V13-000042

Übereinstimmungsvermerk

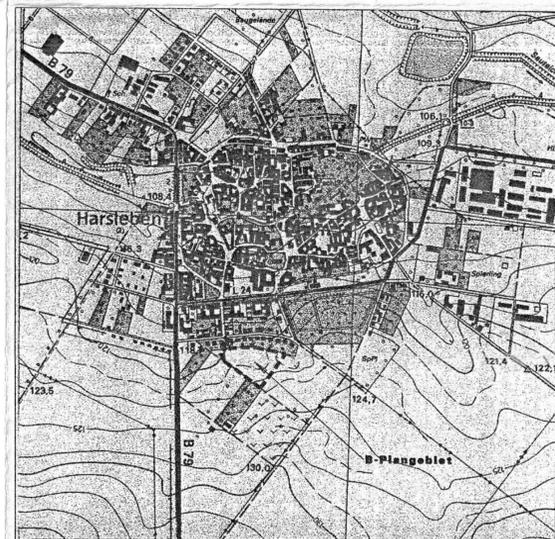
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wernigerode, 14.02.2001
(Ort, Datum) *L. Gabriel*
(Dienstsiegel) Katasteramt (Koch)

Planentwurf

Der Planentwurf wurde im Auftrage der Gemeinde Harsleben vom Ingenieurbüro Thiel und Partner GmbH ausgearbeitet.

Harsl. 01.03.2001 *L. Gabriel*
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte M 1:10000 - Auszug aus Blatt M-32-011-A-c-4
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: L VermD/V/044/2000

Bebauungsplan "Thie" Harsleben

Gemeinde	: Gemeinde Harsleben
Maßstab	: 1:1000 (im Original)
Stand	: November 2000
15.08.00	neue B-Plangrenze